



HVBG

HVBG-Info 04/1988 vom 04.02.1988, S. 0285 - 0288, DOK 182.22/017-BSG

Zur Anwendung des § 67 Abs. 1 SGG (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) - BSG-Urteil vom 29.10.1987 - 11b RAr 68/86

Zur Anwendung des § 67 Abs. 1 SGG (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand);

hier: BSG-Urteil vom 29.10.1987 - 11b RAr 68/86 (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.10.1987 - 11b RAr 68/86 - folgendes entschieden.

Leitsatz:

Wird eine Frist infolge einer vorübergehenden Verhinderung nicht eingehalten, weil die Restfrist für eine angemessene Überlegung und Beratung nicht ausreicht, so ist die Säumnis durch die Unmöglichkeit angemessener Beratung und Überlegung, und nur mittelbar durch die Verhinderung verursacht.